

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 10 - Verwaltungsservice	Ortsrechtsammlung Nr. OS 1.06
Kurzbezeichnung Verwaltungskostensatzung inkl. der 1. Änderung zum 01.10.2018	
Verkündung Im Internet bereitgestellt am 15.12.2014	Gültig ab 01.01.2015

**Satzung der Gemeinde Ritterhude über die Erhebung von
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten -im nachfolgenden Verwaltungs-tätigkeiten- im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen -im nachfolgenden Kosten- erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 - Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 – Gebühren

(1) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

(2) Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand für die Verwaltungstätigkeit maßgebend. Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Verwaltungstätigkeiten die An- und Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 – Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 18 des Kostentarifs.

(2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Wurde die angefochtene Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Rechtsbehelfsführers vorgenommen bzw. abgelehnt, so hat er auch die Kosten der angefochtenen Entscheidung zu tragen. Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme. Im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

(3) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin aufgehoben, der nicht vom Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, sind die vom Kostenpflichtigen bereits gezahlten Gebühren insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung seines Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Die Rückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 5 – Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,

2. Zeugnisse, Beglaubigungen und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
- b) Besuch von Schulen, Fachhochschulen, Universitäten oder vergleichbaren Einrichtungen,
- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
- d) Nachweise der Bedürftigkeit

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) eine Landesbehörde oder in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte um gelegt werden kann,
 - b) eine Hochschule in staatlicher Verantwortung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) oder eine Stiftung, die nach § 55 NHG Trägerin einer Hochschule ist, Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Drittenuuferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann, oder
 - c) Kirchen einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

(4) Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen erhalten Gebührenbefreiungen zu einzelnen Kostentarifen. Art und Umfang dieser Gebührenbefreiungen sind bei der jeweiligen Tarif-Nr. angegeben.

§ 6 - Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie, auch wenn die Verwaltungstätigkeit gebührenfrei ist, zu erstatten. Die gilt nicht, wenn die Auslagen bereits mit der Gebühr abgegolten werden. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Zwischen Behörden werden Auslagen erstattet, wenn diese im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für

1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
4. Dienstreisen und Dienstgänge,
5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer
6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie

10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer

§ 7 - Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 - Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 - Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Gemeinde nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 - Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 NKAG die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ritterhude über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 1.1.2004 außer Kraft.

27721 Ritterhude, den 12.12.2014

Die Bürgermeisterin

Susanne Geils

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 10 - Verwaltungsservice	Ortsrechtsammlung Nr. 1.06
Kurzbezeichnung 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung	
Verkündung Im Internet bereitgestellt am 26.9.2018	Stand 01.10.2018

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ritterhude über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01.01.2015:

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.4.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 6.9.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 5 Absatz 1, Nr. 2 wird das Wort „Beglaubigungen“ gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

27721 Ritterhude, 7. September 2018

Gemeinde Ritterhude
Die Bürgermeisterin

Susanne Geils

**Kostentarif nach § 2 der Verwaltungskostensatzung
der Gemeinde Ritterhude nach dem Stand vom 01.01.2015**

Tarif-Nr.	G e g e n s t a n d	E u r o
1.	Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand:	
1.1	Für Beschäftigte, die nach TVöD bis einschließlich Entgeltgruppe 8 eingruppiert sind und für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, je angefangene Viertelstunde	10,00
1.2	Für Beschäftigte, die nach TVöD ab Entgeltgruppe 9 eingruppiert sind und für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, je angefangene Viertelstunde	15,00
2	Vervielfältigungen	
2.1	schwarz-weiß, bis zum Format DIN A 4	0,75
2.2	schwarz-weiß, bis zum Format DIN A 3 <i>Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen erhalten bis zu 200 Vervielfältigungen der Tarif-Nr. 2.1. und 2.2. im Jahr kostenlos.</i>	1,25
2.3	farbig, bis zum Format DIN A 4	1,50
2.4	farbig, bis zum Format DIN A 3	2,50
2.5	Bei Vervielfältigungen in größeren Formaten als DIN A3 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, können der Pauschalbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	15,00
2.6	Bereitstellung von elektronischen Daten auf Datenträgern, je Datensatz	4,00
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
3.2.	Beglaubigung von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen	
3.2.1	Für die erste Seite	3,00
3.2.2	zusätzlich für jede weitere Seite <i>Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen erhalten Beglaubigungen der Tarif-Nr. 3.1. und 3.2 kostenlos.</i>	0,50
4.	Akteneinsicht, Auskünfte	
4.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	gem. Tarif-Nr. 1
4.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karten und dergleichen,	
4.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann und der Zeitaufwand eine Viertelstunde nicht übersteigt	4,00
4.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind oder der Zeitaufwand eine Viertelstunde übersteigt	gem. Tarif-Nr. 1
4.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen u. Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	gem. Tarif-Nr. 1

Tarif-Nr.	G e g e n s t a n d	E u r o
5.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife, Verzeichnisse etc)	
5.1	für jede angefangene Seite	0,25
5.2	jedoch mindestens	1,50
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird <i>Niederschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen sind ausgenommen.</i>	gem. Tarif-Nr. 1
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Verwaltungstätigkeiten, für die weder in diesem Kostentarif noch in anderen Rechtsvorschriften Gebühren bestimmt sind	gem. Tarif-Nr. 1
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	Bis zu 10.000 € des Bürgschaftsbetrages	20,00
8.2	Für jede weiteren 10.000 €	10,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumung, Pfandentlassungen und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.2	für jede weitere angefangene 5.000 Euro	10,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten v. Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes.	20,00
9.2.2	für jede weitere angefangene 5.000 Euro	10,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige. Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1. und 9.2. fallen	gem. Tarif-Nr. 1
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1, Satz 3 Baugesetzbuch	50,00
10.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,00
11.	Feststellung aus Konten u. Akten	gem. Tarif-Nr. 1
12.	Erschließungsbescheinigungen	
12.1	Erschließungsbescheinigung nach § 69a Nds. Bauordnung, je Ausfertigung	50,00
12.2	sonstige Erschließungsbescheinigungen, je Ausfertigung	30,00

Tarif-Nr.	G e g e n s t a n d	E u r o
13.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden <i>Einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder vom vorhergehenden Einsatzort. Sofern der vorhergehende Einsatzort weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zum Einsatzort zugrunde zu legen.</i>	gem. Tarif-Nr. 1
14	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
14.1	Büroarbeiten nach Aufwand	gem. Tarif-Nr. 1
14.2	Außenarbeiten, einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort	gem. Tarif-Nr. 1
15.	Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ritterhude	
15.1	Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für Niederschlagswasser	60,00 – 600,00
15.2	Abnahme des Grundstücksanschlusses für Niederschlagswasser	gem. Tarif-Nr. 1
15.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen	gem. Tarif-Nr. 1
15.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	gem. Tarif-Nr. 1
16.	Genehmigung von Zufahrten an Gemeindestraßen	gem. Tarif-Nr. 1
17.	Archiv	
17.1	Für mündliche und schriftliche familiengeschichtliche Auskünfte	gem. Tarif-Nr. 1
18.	Rechtsbehelfe	30,00 – 3.000
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung <i>Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert</i>	